

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Anzahl Arbeitnehmer beschäftigen, veranlaßt werden, auch Kriegsbeschädigte einzustellen.

Die Forderung hatte den Erfolg, daß am 1. Oktober 1920 das Invaliden-Beschäftigungsgesetz verlaublich wurde. Dieses Gesetz schreibt vor, daß Betriebe, welche 20 Arbeiter und Angestellte beschäftigen haben, einen Kriegsbeschädigten und für je weitere 25 Arbeiter und Angestellte noch einen Kriegsbeschädigten mit einer verminderten Erwerbsfähigkeit von mindestens 45 bis 55 Prozent einstellen müssen. Nur in ganz ausnahmsweisen Fällen kann ein Invalider, der mit 35 bis 45 Prozent als Kriegsbeschädigter anerkannt ist, die Begünstigung dieses Gesetzes in Anspruch nehmen, wenn er infolge der Art seiner Beschädigung irgendeine Arbeit nicht finden kann. Auch auf ausländische Kriegsbeschädigte findet das Gesetz Anwendung, jedoch nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarung.

Den Invaliden werden Unfallverletzte des eigenen Betriebes, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 vom Hundert vermindert ist, ferner Blinde angerechnet, falls diese Personen schon vor dem 1. Oktober 1920 im Betriebe beschäftigt waren. Bei der Beschäftigung eines Eingestellten ist auf dessen Gesundheitszustand die möglichste Rücksicht zu nehmen. Es hat sich wiederholt gezeigt, daß Unternehmer Angestellten eine Arbeit zuweisen, die sie infolge der Art ihrer Verletzung nicht ausüben können, um diese unangenehme Arbeitskraft loszuwerden. In den meisten Fällen ist es jedoch gelungen, mit dem Unternehmer im Verhandlungswege zu erzielen, daß dem Invaliden eine für seinen Gesundheitszustand geeignete Beschäftigung zugewiesen wurde.

Das Arbeits- oder Dienstverhältnis einer nach dem Gesetze beschäftigten Person kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen geleistet werden, sofern nicht eine längere Frist vorgeschrieben ist. Um auch Betriebe, die infolge ihrer Eigenart der Einstellungsfrist nicht nachkommen können, da die Beschäftigung von Invaliden lebensgefährlich oder gesundheitsgefährlich ist, heranzuziehen, hat man Ausgleichstagen vorgesehen und diese zum Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes mit dem vierten Teil des Jahresverdienstes eines normal beschäftigten Arbeiters festgesetzt. Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst betrug damals 10.000 K.

Die Ausgleichstaxe wurde daher mit 2500 K festgesetzt.

Wenn ein Betrieb für die Einstellung nicht in Betracht kommt, so mußte derselbe an einen eigenen Fond für jeden nichtangestellten Invaliden eine Ausgleichstaxe von 2500 K bezahlen.

Die Mittel dieses Fonds sollen vorzugsweise verwendet werden zur Fürsorge für solche Personen, die nach ihrem Gesundheitszustand für eine Einstellung nicht mehr geeignet sind, ferner an andere unverschuldet arbeitslose Kriegsbeschädigte.

Trotz der katastrophalen Geldentwertung blieb die Ausgleichstaxe bis zum heutigen Tage in der gleichen Höhe. Der Unternehmer, der aus irgend welchen Gründen einen Invaliden nicht beschäftigen konnte oder wollte, hatte die Möglichkeit, sich um 2500 K von der Einstellung loszukaufen.

Das Gesetz soll mit 31. Dezember 1924 außer Kraft treten. Die Folge davon wäre, daß die Betriebe (von ihrem Standpunkte aus begreiflich) sofort die Kriegsbeschädigten, welche trotz besten Willens eine vollwertige Arbeitskraft nicht ersetzen können, entlassen würden. Das Gesetz wurde vielfach sabotiert und viele Betriebe sind der Einstellungs-pflicht bis heute noch nicht nachgekommen. Trotzdem sind nahezu 8000 Kriegsbeschädigte auf Grund des Invaliden-Beschäftigungsgesetzes untergebracht. Der größte Teil dieser 8000 beschäftigten Invaliden würde sofort die Entlassung haben, wenn das Gesetz mit 31. Dezember 1924 außer Kraft treten sollte. Der Zentralverband hat daher rechtzeitig die notwendigen Schritte unternommen, um die Verlängerung dieses Gesetzes zu erwirken und außerdem Mängel zu beseitigen und Lücken auszufüllen. Besonders großen Wert legt der Zentralverband darauf, daß auch unsere Krie-

gerwitwen, welche eine derart niedrige Rente haben, daß sie kaum eine Woche davon leben können, in das Beschäftigungsgesetz einbezogen werden. Die Regierung bringt einen eigenen Entwurf zum Invaliden-Beschäftigungsgesetz in die Fürsorgekommission zur Beratung, welche das Gesetz, wie wir es bereits gewohnt sind, anstatt verbessern, verschlechtern wollte. Eine Anzahl Betriebe wollte ausgeschaltet werden, zum Beispiel wollten die untertag Arbeitenden beim Bergbau auf vorbehaltene Mineralien nicht eingerechnet werden, ferner Kriegsbeschädigte mit einer Erwerbsunfähigkeit mit mehr als 65 Prozent für zwei begünstigte Personen gerechnet werden. Das Hauptgewicht legte die Regierung wie überall so auch hier auf die Ausschaltung des Mitbestimmungsrechtes der Organisation. Der bis jetzt bestandene Einstellungsausschuß, dem Vertreter unseres Verbandes angehört haben, soll abgeschafft werden, es soll das Büro der Invaliden-Entschädigungs-Kommission allein entscheiden. Gegen diese Bestimmung hat sich der Zentralverband gewehrt und in einem eigenen Gesetzantrag die Verlängerung des Gesetzes um zwei Jahre und Einbeziehung aller, auch der nicht auf Erwerb hinielenden Unternehmungen gefordert. Unsere Forderung, daß das Gesetz auch für die Witwen Anwendung zu finden hat, fehlte selbstverständlich nicht. Weiters wurde verlangt, daß die Ausgleichstaxe auf die Hälfte des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes eines vollbeschäftigten Arbeiters des in Frage kommenden Betriebes erhöht werde. Eine Reihe anderer Abänderungs- und Ergänzungsanträge fügten sich an, die wir jedoch heute wegen Raum-mangel nicht anführen können.

In der Sitzung des Nationalrates am 9. Dezember hat der Nationalrat sehr produktiv gearbeitet und hat auch das Invaliden-Beschäftigungsgesetz behandelt. Leider wurden die meisten unserer so wichtigen Abänderungsanträge nicht zum Beschluß erhoben. Das bestehende Invaliden-Beschäftigungsgesetz wird auf zwei Jahre verlängert. Unserer Forderung, auch die Betriebe, die nicht auf Gewinn hinielen, in das Gesetz aufzunehmen, wurde stattgegeben. Nach der neuen Novelle soll ein Kriegsbeschädigter, dessen Erwerbsfähigkeit um mehr als 75 Prozent gemindert ist, nunmehr für zwei Personen gerechnet werden. Dadurch soll den Betrieben, die solche Invalide einstellen, die Erfüllung der Beschäftigungspflicht leichter gemacht werden. Unserer Forderung auf Einstellung von Witwen wurde ebenfalls stattgegeben und können Witwen eingestellt werden, wenn in einem Betrieb mit mehr als 45 Arbeitern, mehr als 60 Prozent weibliche Arbeitskräfte beschäftigt sind. In solchen Betrieben können bis zur Hälfte Kriegswitwen eingestellt werden. Die Ausgleichstaxe wurde ebenfalls erhöht, jedoch nur auf zwei Millionen Kronen pro Kopf und Jahr. Allerdings kann sie der Minister auf eine Million Kronen herabsetzen. Wenn dieser Betrag auch sehr gering ist, so kann trotzdem angenommen werden, daß dem Kriegsofferfonds große Beiträge zufließen werden, womit mancher Kamerad, der infolge der Art seiner Beschäftigung eine Arbeit nicht finden kann, eine wesentliche Unterstützung finden wird.

Es ist jedenfalls ein großer Erfolg des Zentralverbandes zu nennen, daß die Verschlechterung, die die Regierung in das Gesetz aufnehmen wollte, verhindert und einige unserer wichtigsten Forderungen durchgedrückt werden konnten, jedoch weist das Gesetz noch immer zahlreiche Mängel auf. Die im Gesetz festgesetzte Ausgleichstaxe ist viel zu klein. Unsere Anträge, sie mit dem halben ordentlichen Verdienst zu bemessen, wurde im Ausschuß für soziale Verwaltung abgelehnt.

Bemerkenswert ist, daß bei den Verhandlungen im Parlament der Vertreter der Industrie, Nationalrat Doktor Weidenhoffer betonte, daß das Gesetz überall zu weit geht. Es würde vollauf genügen, wenn auf 50 Arbeiter ein Invalider einzustellen wäre.

Daraus ersieht man, daß von allen Seiten, besonders von Seite der Industriellen, gegen das Gesetz, welches für uns Kriegsoffer eminent wichtig ist, Sturm gelaufen wird. Daß